

**Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 19.03.2026
und Mitteilung des Senats vom 28.04.2026**

„Existenzminimum in der Warteschleife - Gibt es Verbesserungspotential in Leistungsgewährung und Arbeitsmarktintegration durch das Jobcenter Bremen?“

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Das Jobcenter Bremen entscheidet täglich für viele Menschen darüber, ob sie ihre Miete bezahlen können, ob sie ausreichend Lebensmittel kaufen können und ob ihre Kinder Zugang zu Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe haben. Es soll dazu Menschen, die vorübergehend auf Unterstützung angewiesen sind, gleichzeitig den Weg zurück in eigenständige Erwerbstätigkeit eröffnen. Wer staatliche Hilfe beantragen muss, muss sich auf beides, aber zuerst auf eine rechtssichere und zeitnahe Leistungsgewährung verlassen können.

Aus der Praxis wird jedoch ein zunehmend anderes Bild gezeichnet. Ein breites Netzwerk von Beratungsstellen und sozialen Trägern beschreibt wiederkehrende Probleme bei der Beantragung und Bewilligung von Bürgergeld in Bremen. Dazu zählen lange Bearbeitungszeiten, mehrfach angeforderte Unterlagen, rechtlich fragwürdige Nachforderungen sowie Fälle, in denen Leistungen über längere Zeiträume nicht ausgezahlt werden, obwohl Ansprüche bestehen. Wer auf Unterstützung angewiesen ist, darf nicht in einem schwerfälligen Verwaltungsapparat stecken bleiben.

Nach Darstellung der Beratungsstellen handelt es sich dabei nicht um vereinzelte Fehlentscheidungen, sondern um strukturelle Probleme. Viele Betroffene seien ohne Unterstützung durch Beratungsstellen kaum in der Lage, ihre berechtigten Ansprüche gegenüber dem Jobcenter durchzusetzen. Gleichzeitig berichten Beratungsstellen von regelmäßig erfolgreichen Widersprüchen und Verfahren vor Sozialgerichten.

Die Folgen verzögerter Leistungsgewährung führen nach Angaben aus der Beratungspraxis unter anderem auch zu Miet- oder Energieschulden und zu fehlendem Krankenversicherungsschutz. Besonders problematisch ist die Situation für Alleinerziehende oder Familien mit Kindern, wenn dadurch Leistungen für Bildung und Teilhabe oder Zuschüsse zum Mittagessen in Kitas und Schulen entfallen.

Eine funktionierende Leistungsgewährung ist auch eine Voraussetzung für erfolgreiche Arbeitsmarktintegration. Wer über Wochen oder Monate um existenzsichernde Leistungen kämpfen muss, kann sich kaum auf Arbeitssuche, Qualifizierung oder Sprachförderung konzentrieren. Statt Integration zu ermöglichen, bindet eine schwerfällige Verwaltung Zeit, Energie und Vertrauen. Ein Staat, der existenzsichernde Leistungen nicht verlässlich auszahlt, behindert damit den Weg in die Beschäftigung.

Ein handlungsfähiger Staat muss gewährleisten, dass Hilfe zuverlässig und ohne unnötige Hürden ankommt. Gleichzeitig muss Sozialpolitik darauf ausgerichtet sein, Menschen möglichst schnell wieder in ein selbstbestimmtes Leben durch Arbeit zu führen. Wenn Bürger jedoch den Eindruck gewinnen, dass staatliche Verfahren undurchsichtig, langsam oder fehleranfällig sind, untergräbt dies das Vertrauen in staatliche Handlungsfähigkeit. Eine effiziente Verwaltung ist nicht nur sozialpolitisch geboten, sondern auch arbeitsmarktpolitisch entscheidend.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Senat Bovenschulte die Arbeit des Jobcenters ausreichend steuert und sicherstellt, dass Leistungsberechtigte im Verwaltungsverfahren auf Augenhöhe behandelt werden. Zu klären ist insbesondere, ob das Jobcenter seinen gesetzlichen Informations-, Auskunft- und Beratungspflichten nach §§13-15 SGB I nachkommt und ob die Gewährung von Sozialleistungen entsprechend der gesetzlichen Anforderungen verständlich, zügig, umfassend und nach einheitlicher Rechtsanwendung im Sinne von §17 SGB I erfolgt.“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie viele Anträge auf Leistungen nach dem SGB II wurden in den Jahren 2021 bis 2025 im Jobcenter Bremen gestellt und wie lange dauerte die Bearbeitung dieser Anträge jeweils durchschnittlich? Bitte aufschlüsseln nach Jahren sowie getrennt nach Erst- und Weiterbewilligungsanträgen. Zusätzlich bitte Median und Durchschnitt der Bearbeitungsdauer angeben.**

Im Jobcenter Bremen liegen Auswertungen aus internen Fachverfahren für die Jahre 2023, 2024 und 2025 vor. Deshalb können nur Angaben für diese Jahre erfolgen. Eine Auswertung über den Statistik-Service der Agentur für Arbeit ist nicht vorhanden.

Tabelle1: Antragsaufkommen im Jobcenter Bremen

Jahr	2023	2024	2025
Neuanträge	13.935	13.779	12.794
Weiterbewilligungsanträge	48.813	47.689	47.612

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer wird bundesweit einheitlich in allen gemeinsamen Einrichtungen über zwei unterschiedliche Auswertungen erfasst.

Die isolierte Bearbeitungsdauer bildet ab, wie viele Arbeitstage zwischen dem Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und der Bescheiderteilung liegen. Die erweiterte Bearbeitungsdauer beschreibt die Zeitspanne zwischen dem Tag der Antragstellung und der Bescheiderteilung und ist für das Jobcenter nur bedingt beeinflussbar.

Die Differenz zwischen der isolierten und der erweiterten Bearbeitungsdauer ergibt sich aus der Zeit, in der der Antrag noch unvollständig war (aufgrund fehlender Unterlagen, die zunächst angefordert werden mussten).

Im Folgenden werden die Auswertungen für das Jobcenter Bremen dargestellt:

Tabelle 2: Bearbeitungsdauer Neu- und Weiterbewilligungsanträge

Jahr	2023	2024	2025
Neuanträge: Isolierte Bearbeitungsdauer in Tagen	8,06	8,09	9,42
Neuanträge: Erweiterte Bearbeitungsdauer in Tagen	41,35	42,07	44,80
Weiterbewilligungsanträge: Isolierte Bearbeitungsdauer in Tagen	7,26	7,67	7,87
Weiterbewilligungsanträge: Erweiterte Bearbeitungsdauer in Tagen	14,17	13,92	14,50

2. Welche Zielwerte oder internen Bearbeitungsfristen gelten im Jobcenter Bremen für die Bearbeitung von Leistungsanträgen?

Die Zielwerte für die Bearbeitung von Neuanträgen werden von der Bundesagentur für Arbeit vorgegeben. Für die Bearbeitungsdauer von Weiterbewilligungsanträgen gibt es keine vorgegebenen Zielwerte.

Für die isolierte Bearbeitungsdauer von Neuanträgen gilt eine Zielvorgabe von 14 Arbeitstagen. Für die erweiterte Bearbeitungsdauer gilt erstmalig ab dem Jahr 2025 eine Zielvorgabe von 35 Arbeitstagen.

Die Ziele für die isolierte Bearbeitungsdauer wurden vom Jobcenter Bremen deutlich übertroffen. Der Zielwert für die erweiterte Bearbeitungsdauer wird hingegen noch nicht erreicht. Um die erweiterte Bearbeitungsdauer zu verbessern, haben im vergangenen Jahr mehrere Workshops und Prozessanpassungen im Jobcenter Bremen stattgefunden.

Die Bearbeitungsdauern bei Weiterbewilligungsanträgen lassen aus Sicht des Jobcenters auf keinen Handlungsbedarf schließen.

3. In wie vielen Fällen dauerte die Bearbeitung länger als vier Wochen, länger als acht Wochen und länger als drei Monate und welche Bearbeitungsdauer hält der Senat für angemessen, wenn es um die Sicherung des Existenzminimums geht? Bitte absolute Zahlen und prozentuale Anteile an allen Anträgen angeben.

Eine statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor, da entsprechende Daten zur Bearbeitungsdauer in den abgefragten Zeitintervallen nicht erhoben werden. Der Senat hält eine rechtskonforme und zügige Bearbeitung von Anträgen, insbesondere im Bereich der Sicherung des Existenzminimums, für wesentlich.

4. In wie vielen Fällen wurden Leistungen rückwirkend bewilligt, weil Anträge zunächst nicht oder verspätet bearbeitet wurden, welche Gründe werden für solche Verzögerungen genannt?

Eine statistische Auswertung liegt hierzu nicht vor.

Nach § 37 Abs. 2 SGB II können Leistungen nach dem SGB II nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht werden. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück, in dem er gestellt wurde.

5. Wie häufig wurde in den letzten fünf Jahren die Möglichkeit einer vorläufigen Bewilligung nach § 41a SGB II genutzt? Bitte absolute Zahlen sowie den Anteil an allen Leistungsbewilligungen angeben.

Eine statistische Auswertung liegt hierzu nicht vor.

6. Wie häufig kommt es vor, dass Antragstellende identische Unterlagen mehrfach einreichen müssen, wie viele Beschwerden gibt es dazu und welche Ursachen werden dafür genannt? Falls hierzu keine statistischen Daten erhoben werden, warum nicht?

Eingehende Unterlagen werden automatisiert der jeweiligen elektronischen Akte (E-Akte) zugeordnet. Eine Auswertung, wie viele Unterlagen doppelt vorhanden sind oder mehrfach angefordert wurden, ist technisch nicht möglich. Eine Statistik hierzu wird nicht erhoben.

Das Jobcenter betreut aktuell rund 38.000 Bedarfsgemeinschaften im laufenden Leistungsbezug. Hinzu kommen Vorgänge, bei denen keine Leistungen mehr bezogen werden, jedoch in der Akte noch abschließende Aufgaben zu erledigen sind (z.B. Rückforderungen aufgrund von Arbeitsaufnahmen). Eine händische Erfassung ist bei der hohen Anzahl täglich zu bearbeitender Vorgänge im Jobcenter nicht möglich.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind häufig umfangreiche Unterlagen und Nachweise notwendig (Einkommensunterlagen, Vermögensnachweise, Mietvertrag und aktuelle Miethöhe / letzte Nebenkostenabrechnung, swb-Abrechnung, Nachweise über weitere Leistungen, ggf. Nachweise über Unterhaltsansprüche, Versicherungen usw.).

In der Praxis kommt es vor, dass Kund:innen einen Großteil der angeforderten Unterlagen einreichen, diese jedoch nicht vollständig oder aktuell sind. So wird beispielsweise ein älterer Mietvertrag vorgelegt, während eine aktuelle Nebenkostenabrechnung fehlt, so dass sich die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nicht bestimmen lassen. Fordern die Mitarbeiter:innen des Jobcenters in solchen Fällen die fehlenden Unterlagen erneut an, wird häufig darauf verwiesen, dass bereits alle erforderlichen Unterlagen eingereicht worden seien – obwohl dem nicht so ist.

7. Wie stellt das Jobcenter sicher, dass eingereichte Unterlagen durch das Eingangssystem dokumentiert und auch für die Kunden nachvollziehbar erfasst werden und welche Systeme oder Verfahren werden dafür verwendet?

Kund:innen können ihre Unterlagen auf verschiedenen Wegen einreichen: digital, postalisch, als Einwurf in den Briefkasten der Geschäftsstellen oder persönlich.

Unterlagen, die digital über das Portal jobcenter.digital oder die Jobcenter-App (JC-App) hochgeladen werden, werden automatisch der jeweiligen E-Akte der Kund:innen zugeführt. Gleichzeitig wird unmittelbar ein Bearbeitungsauftrag in der E-Akte für das zuständige Team erzeugt. In der App wird den Kund:innen zudem angezeigt, wann welche Unterlagen eingereicht wurden. Auf diesem Weg steht ihnen ein verlässlicher Nachweis über alle digital eingereichten Unterlagen zur Verfügung.

Eine Eingangsbestätigung postalisch bzw. persönlich eingereichter Unterlagen müsste für jede einzelne eingereichte Unterlage erfolgen und hätte einen sehr hohen Verwaltungsaufwand zur Folge. Im Jobcenter wird darauf zugunsten eines effizienten Personaleinsatzes sowie kurzer Warte- und Bearbeitungszeiten in den Eingangszonen verzichtet.

8. Inwiefern wird im Jobcenter durchgehend darauf geachtet, fehlende Unterlagen insgesamt und nicht in größeren Abständen nachzufordern, die die Antragsbearbeitung weiter verzögern und gibt es hierzu interne Dienstanweisungen oder Verfahrensvorgaben?

Bei der erstmaligen Anforderung von Unterlagen sollen stets alle für die Leistungsprüfung erforderlichen Nachweise vollständig eingefordert werden. Es kommt jedoch vor, dass aufgrund der eingereichten Unterlagen weitere Nachfragen oder zusätzliche Unterlagen erforderlich werden. So können sich beispielsweise aus den eingereichten Unterlagen Widersprüche zwischen den Nachweisen und den im Antrag gemachten Angaben zum vorhandenen Vermögen ergeben, die aufgeklärt werden müssen. Da die Höhe des Vermögens für die Prüfung des Leistungsanspruchs bekannt sein muss, müssen in solchem Fall erneut Unterlagen zum Vermögen angefordert werden.

9. Inwiefern müssen Kunden und Kundinnen des Jobcenters rechtlich nicht notwendige Unterlagen einreichen und um welche Art Unterlagen handelt es sich dabei?

Für die Feststellung der Hilfebedürftigkeit und die Ermittlung der Höhe des individuellen Leistungsanspruchs müssen – je nach Lebensverhältnissen – teilweise unterschiedliche Unterlagen angefordert werden. So müssen beispielsweise bei der Einkommensermittlung von Selbstständigen oder bei der Prüfung von Vermögen spezifische Nachweise beigebracht werden. Für die Prüfung des Leistungsanspruchs können deshalb mitunter zahlreiche Unterlagen erforderlich sein. Unterlagen, die für die Prüfung des Leistungsanspruchs nicht relevant sind, dürfen hingegen nicht angefordert werden.

10. Ist das gegenseitige Verstehen im Jobcenter gewährleistet, in welchen Bereichen und wie verlässlich werden Sprachmittler eingesetzt und inwiefern wird regelhaft auf weitere Dolmetschermöglichkeiten zurückgegriffen? Bitte auch Anzahl der Einsätze und verwendetes Budget angeben

Die Dienstleistungen von Sprachmittler:innen werden im Jobcenter regelmäßig genutzt. Sie sind in den Eingangszonen der Geschäftsstellen verfügbar und stehen allen Mitarbeitenden bei Bedarf anlassbezogen zur Verfügung, um eine fachgerechte, barrierefreie und qualitativ gesicherte Beratung sicherzustellen.

Aktuell werden in den Geschäftsstellen Sprachmittler:innen mit folgenden Übersetzungsangeboten regelmäßig vorgehalten:

- Mitte: Russisch und Arabisch an den Sprechtagen
- Ost II: Ukrainisch und Russisch an den Sprechtagen, Arabisch am Montag und Donnerstag und Freitag, Farsi, Persisch und Türkisch am Dienstag, Bulgarisch und Rumänisch am Freitag
- Ost I: Arabisch, Russisch und Englisch an den Sprechtagen
- Nord: Ukrainisch, Russisch, Arabisch, Bulgarisch an den Sprechtagen, Dari am Donnerstag
- West: Arabisch, Kurdisch und Russisch an allen Sprechtagen sowie Ukrainisch (eingeschränkt) an allen Sprechtagen
- Jugendberufsagentur (JBA): Angebote der Gst. Mitte werden genutzt
- Süd: Buchung von Sprachmittler:innen für Termine (bedarfsabhängig)

Zusätzlich können Dolmetscher:innen und Sprachmittler:innen für Beratungsgespräche über die Performa Nord gebucht werden. Bei Bedarf kann zudem auf die Dienstleistungen der Telefondolmetscherhotline zurückgegriffen werden.

Im Jahr 2025 wurden für das Jobcenter insgesamt 6.418 Rechnungen für Sprachmittler:innen bei der Performa Nord bearbeitet. Die genaue Anzahl der Einsätze lässt sich daraus nicht ableiten, da die Sprachmittler:innen teilweise ganztägig in den Geschäftsstellen vor Ort tätig sind.

Die Gesamtausgaben für Sprachmittler:innen, einschließlich Gebärdensprachdolmetscher:innen und der Telefondolmetscherhotline, beliefen sich im Jahr 2025 auf 764.043,67 EUR.

Aufgrund der Vielzahl an Sprachen und des hohen Bedarfs kann jedoch nicht jederzeit eine persönliche Übersetzung durch das Jobcenter bereitgestellt werden. Menschen mit Sprachbarrieren greifen daher häufig auf Unterstützung aus ihrem eigenen Umfeld zurück. Ist dies nicht möglich, empfiehlt das Jobcenter eine vorherige Terminvereinbarung, damit Sprachmittler:innen hinzugezogen werden können.

11. Welche Möglichkeiten und Wege der Antragsstellung stehen Leistungsberechtigten im Jobcenter Bremen derzeit zur Verfügung (z.B. online, per App, schriftlich in Papierform, persönlich vor Ort), und wie stellt das Jobcenter sicher, dass auch Personen ohne digitale Zugänge eine niedrigschwellige Möglichkeit der Antragsstellung haben?

Anträge können schriftlich in Papierform, persönlich oder digital eingereicht werden. In Ausnahmefällen können Anträge auch zur Niederschrift aufgenommen werden.

Die Digitalisierung im Jobcenter Bremen wird aktiv weiterentwickelt. Kund:innen werden deshalb gezielt in der Nutzung digitaler Produkte beraten und unterstützt. Für Kund:innen ohne digitale Affinität oder passende Endgeräte ist es weiterhin möglich, Anträge in Papierform zu stellen. Das gilt für Neuanträge wie auch für Weiterbewilligungsanträge.

12. Wie hoch ist der Anteil der Anträge, die in den letzten fünf Jahren jeweils digital gestellt wurden?

Eine statistische Auswertung steht für diesen Zeitraum nicht zur Verfügung. Aktuell werden rund 40 % aller Neuanträge und rund 20 % aller Weiterbewilligungsanträge digital gestellt.

13. Welche technischen Probleme oder Systemausfälle bei der digitalen Antragsstellung sind dem Senat bekannt?

Nach Angaben des Jobcenters gibt es Berichte von Kund:innen, dass die JC-App anfangs nicht zuverlässig heruntergeladen werden konnte. Bei der JC-App handelt es sich um ein von der Bundesagentur für Arbeit bundesweit bereitgestelltes Produkt für die Jobcenter, das seit Januar 2025 in den App-Stores verfügbar ist.

Der Registrierungsprozess in der App ist mit einer Mehrfaktorauthentifizierung versehen, um die notwendige Datensicherheit zu gewährleisten. Dies wird als aufwendig und hürdenreich wahrgenommen. Das Jobcenter stellt deshalb eine umfassende Schritt-für-Schritt-Anleitung zur Verfügung und unterstützt Kund:innen bei der Einrichtung des Zugangs. Voraussichtlich ab dem 2. Quartal 2026 werden zudem geschulte Personen (sogenannte Digi-Lots:innen) die Kund:innen bei der Registrierung, der Einrichtung der App sowie bei den ersten Schritten in den digitalen Angeboten begleiten.

14. Inwiefern gibt es im Jobcenter feste Ansprechpersonen und erreichbare Kontaktdaten für die Kunden und für die Beratungsstellen und -dienste?

Seit 2011 hat das Jobcenter Bremen mit Zustimmung der Trägerversammlung die Dienstleistung Service-Center eingekauft. Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag können zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr sowie am Freitag zwischen 08:00 Uhr und 14:00 Uhr alle Anliegen und Fragen unter der Nummer 0421 5660-0 platziert werden. Vorgänge, die telefonisch durch die Service-Center-Mitarbeitenden nicht abschließend geklärt werden können, werden an das zuständige Team weitergeleitet. Von dort aus erfolgt die weitere

Bearbeitung oder ein Rückruf zur weiteren Anliegensklärung. Die Beratungsstellen erhalten ebenfalls Auskünfte im Service-Center, wenn eine entsprechende Vollmacht ausgestellt wurde.

In den Sprechzeiten (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag zwischen 7:30 Uhr und 12:00 Uhr sowie Donnerstagnachmittag für Berufstätige und Maßnahmeteilnehmer:innen zwischen 15:00 Uhr und 18:00 Uhr) ist das Jobcenter über die Eingangszonen persönlich erreichbar.

In der Arbeitsvermittlung erhalten Kund:innen grundsätzlich feste Ansprechpersonen, damit eine kontinuierliche und vertrauensvolle Beratung ermöglicht wird. Zuständigkeiten können sich aufgrund organisatorischer Anpassungen ändern.

Telefonnummern von Mitarbeiter:innen in den Geschäftsstellen werden nicht herausgegeben. Bei direkter Durchwahl könnte die telefonische Erreichbarkeit – z.B. aufgrund von Beratungsterminen, anderen dienstlichen Verpflichtungen oder verschiedenen Arbeitszeitmodellen – nicht sichergestellt werden. Außerdem könnte es zu Fehlleitungen kommen, da für dieselbe Kund:in unterschiedliche Ansprechpartner:innen (Arbeitsvermittlung, Leistungsgewährung) zuständig sind, Zuständigkeitswechsel auftreten und eine effiziente Bearbeitung gewährleistet werden muss. Falsch geleitete Anrufe oder ungeplante und wiederholte Anrufe von Menschen mit sehr hohen Unterstützungs- und Beratungswünschen würden die Mitarbeiter:innen stark beanspruchen; damit könnte die bedarfsgerechte Bearbeitung aller Anliegen nicht mehr sichergestellt werden.

Durch den Einsatz des Service-Centers sowie die Möglichkeit der Terminierung soll den Mitarbeitenden des Jobcenters möglichst viel Zeit für eine qualitativ hochwertige Bearbeitung der Kund:innenanliegen ermöglicht werden.

Mit den Beratungsstellen Solidarische Hilfe e.V. und der Aktionsgemeinschaft Arbeitsloser Bürgerinnen und Bürger e.V. (agab) hat das Jobcenter seit über 10 Jahren ein regelmäßiges Austauschformat. Diese Beratungsstellen können in dringenden Fallgestaltungen direkt die Geschäftsbereichsleitung für die Bereiche Leistungsgewährung und Eingangszone kontaktieren.

15. Wie hat sich die Personalausstattung im Bereich Leistungsgewährung im Jobcenter Bremen in den Jahren 2021 bis 2025 entwickelt? Bitte Anzahl der Vollzeitäquivalente, Krankenstand sowie unbesetzte Stellen jährlich darstellen?

Im Leistungsbereich sind Fachassistent:innen (FA) und Sachbearbeiter:innen (SB) tätig. Für den Jahresverlauf werden die durchschnittlichen Vollzeitäquivalente (VZÄ) im Leistungsbereich dargestellt. Eine gesonderte Ausweisung vakanter Stellen im Leistungsbereich ist anhand der verfügbaren Personalauswertungen nicht möglich; daher werden hier nur die Soll-VZÄ angegeben.

Tabelle 3: Anzahl VZÄ im Leistungsbereich des Jobcenter Bremen

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Soll VZÄ FA	173	173	173	163	163
Soll VZÄ SB	163	163	163	158	158
Gesamt	336	336	336	321	321

Der Krankenstand wird nicht gesondert statistisch erfasst.

16. Wie hoch ist die durchschnittliche Fallzahl pro Sachbearbeiterin bzw. Sachbearbeiter im Bereich der Leistungsgewährung? Bitte im Vergleich zu fachlich empfohlenen und intern verwendeten Richtwerten darstellen.

Anders als im Integrationsbereich gibt es für den Leistungsbereich keinen gesetzlichen Richtwert für die Personalbemessung. Bei der Berechnung des Betreuungsschlüssels wird die Anzahl der zu bearbeitenden Akten von Bedarfsgemeinschaften gezählt. Derzeit beträgt der Betreuungsschlüssel im Jobcenter Bremen 1:115 pro VZÄ. In den 35 Jobcentern des Vergleichstyps liegt die Betreuungsrelation zwischen 1:79 und 1:123. Im Median liegt der Betreuungsschlüssel bei 1:108.

17. Sind im Jobcenter interne Anweisungen für den Umgang mit Ermessensspielräumen vorhanden und werden diese als ausreichend angesehen?

Soweit ein gesetzlicher Ermessensspielraum besteht (Kann-Leistung), ist gem. § 39 Abs. 1 SGB I bei der Entscheidung über eine Leistung Ermessen innerhalb des gesetzlichen Rahmens auszuüben. Auf die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch. Ermessenslenkende Weisungen sind für bestimmte Leistungen vorhanden und werden als ausreichend angesehen

Die Ausübung von Ermessen gehört zum Alltag der Mitarbeiter:innen und wird im Rahmen der Einarbeitung geübt.

18. Wie viele Widersprüche gegen Entscheidungen des Jobcenters Bremen wurden in den letzten fünf Jahren eingelegt und in wie vielen Fällen waren diese Widersprüche ganz oder teilweise erfolgreich? Bitte jährlich aufgeschlüsselt darstellen.

Tabelle 4: Entwicklung von Widersprüchen und Erledigungsarten 2021 bis 2025

Jahr	Widersprüche	stattgegeben	Teilweise stattgegeben	Zurückgewiesen	Sonstige Erledigung/ Rücknahme
2021	7.495	2.438	538	3.967	457
2022	7.095	2.301	448	3.782	509
2023	7.819	2.549	580	4.112	505
2024	7.811	2.464	572	4.185	503
2025	8.731	2.526	600	5.024	494

19. Wie viele Klagen gegen Entscheidungen des Jobcenters Bremen wurden im gleichen Zeitraum vor Sozialgerichten erhoben und in wie vielen Fällen wurde zugunsten der Kläger entschieden? Bitte nach Verfahrensarten differenzieren.

Tabelle 5: Entwicklung von Klagen und Erledigungsarten 2021 bis 2025

Jahr	Klagen	Abgewiesen (gerichtliche Entscheidung)	Anderweitig erledigt ohne Nachgeben (Rücknahme)	Stattgegeben / teilweise statt- gegeben
2021	1.003	222	471	307
2022	903	162	400	341
2023	826	176	383	264
2024	757	150	356	249
2025	725	142	404	178

20. Welche Hauptgründe werden für erfolgreiche Widersprüche oder Klagen gegen Entscheidungen des Jobcenters Bremen genannt?

Die Hauptgründe für erfolgreiche Widersprüche und Klagen liegen in einer fehlerhaften Rechtsanwendung oder unzureichenden Sachverhaltsermittlung. Zudem führen unvollständige Dokumentation, fehlerhafte Daten oder eine nicht nachvollziehbare Entscheidungsgrundlage häufig zum Erfolg von Widersprüchen.

21. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus einer hohen Erfolgsquote von Widersprüchen oder Klagen und welche konkreten Maßnahmen werden daraus abgeleitet?

In der Quote stattgegebener Widersprüche und Klagen befindet sich das Jobcenter Bremen im Durchschnitt der 35 Jobcenter des Vergleichstyps. Im Januar 2026 lag der Wert des Jobcenters Bremen bei 27,5%, der Median betrug 28,2%. Zur Verbesserung der Bearbeitungsqualität hat das Jobcenter verschiedene Maßnahmen ergriffen, beispielsweise ein zentrales Praxisbüro für die einheitliche Einarbeitung neuer Mitarbeiter:innen, Schulungen und sogenannte Sachbearbeiter:innen-Tage für Bestandsmitarbeitende.

22. In welchem Umfang entstehen anderen Behörden zusätzliche oder vorübergehende, da zurückzuerstattende Kosten (insbesondere beim Amt für Soziale Dienste oder bei den Sozialhilfeträgern), wenn Probleme bei der Leistungsgewährung zu sozialen Krisensituationen führen?

Es ist nicht bekannt, dass andere Sozialleistungsträger in Vorleistung für das Jobcenter Bremen gehen bzw. gegangen sind.

Die Leistungssysteme des SGB II und des SGB XII sind klar voneinander abgegrenzt. Erwerbsfähige Personen sowie ihre Angehörigen erhalten Bürgergeld und sind vom Bezug von Sozialhilfe ausgeschlossen. Daher kann Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII weder ergänzend noch vorübergehend gewährt werden, sofern dem Grunde nach ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht.

Im Falle eines Rechtskreiswechsels geflüchteter Menschen vom Leistungsbezug des Asyl-bewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in den Leistungsbezug nach dem SGB II kann es aufgrund der notwendigen Prüfverfahren oder verspäteter Antragstellung zu Lücken in der Leistungsgewährung kommen. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) können in besonderen Ausnahmefällen Leistungen zur Überbrückung bis zum ersten Lohn erhalten (§ 6 Abs. 1 AsylbLG). Grundvoraussetzungen dafür ist, dass sie leistungsberechtigt nach § 3 AsylbLG sind und dass besondere Umstände vorliegen. Eine Vorleistung aus dem AsylbLG aufgrund eines Rechtskreiswechsels ist nicht vorgesehen.

Eine Überbrückung durch andere Leistungssysteme (z. B. Arbeitslosengeld) kann ebenfalls nicht erfolgen, da Leistungen nach dem SGB II i.d.R. nachrangig sind.

Das Jobcenter Bremen hingegen erbringt sehr häufig Vorleistungen für andere Leistungsträger. Besteht beispielsweise ein Anspruch nach dem SGB III, der jedoch aufgrund fehlender Unterlagen nicht zeitnah bearbeitet werden kann, werden Antragstellende von der Agentur für Arbeit zur Sicherung ihres Existenzminimums an das Jobcenter verwiesen. Die ohnehin hohe Belastung im Leistungsbereich des Jobcenters wird dadurch verschärft.

Besteht ein vorrangiger Leistungsanspruch, sind die verauslagten Kosten durch den tatsächlich zuständigen Leistungsträger zu erstatten.

23. Liegen dem Senat Erkenntnisse vor, dass verzögerte Leistungsgewährungen zu Wohnungsverlust, Energiesperren oder Überschuldung führen? Wenn ja, in welchem Umfang?

Weder dem Senat noch dem Jobcenter sind Fälle bekannt, in denen eine verzögerte Bearbeitung ursächlich für eine Energiesperre oder einen Wohnungsverlust war. Das Jobcenter bearbeitet Anträge von gefährdeten Personengruppen (z.B. Haftentlassene, Bewohnerinnen in Frauenhäusern und Wohnungslosen) prioritär.

24. Welche Strategie verfolgt der Senat im Jobcenter, um Menschen möglichst dauerhaft in existenzsichernde Beschäftigung zu bringen?

Im Jobcenter Bremen sind die Einflussmöglichkeiten der Stadtgemeinde Bremen als kommunalem Träger auf die Ausgestaltung der Arbeitsmarktpolitik auf die Abstimmung des lokalen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms (AMIP) weitestgehend begrenzt.

Das AMIP stellt die strategische Ausrichtung, konkrete Ansätze sowie die Wirkungserwartung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Vorhaben des Jobcenters Bremen vor dem Hintergrund der regionalen Gegebenheiten dar. Das AMIP wird in der Trägerversammlung gemäß § 44c Abs. 6 SGB II abgestimmt. Im Rahmen des Einflusses legt der kommunale Träger großen Wert darauf, dass das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium so ausgestaltet ist, dass es den unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen aller SGB-II-Leistungsberechtigten gerecht wird. Dazu gehört neben Unterstützungsangeboten zur Integration in den Arbeitsmarkt auch die Ermöglichung von sozialer Teilhabe.

Ergänzend möchte der Senat mit der neuen Landesarbeitsmarktstrategie dazu beitragen, Menschen nachhaltig in existenzsichernde Arbeit zu vermitteln. Die Arbeitsmarktstrategie flankiert die vorrangigen Angebote der Agentur für Arbeit und der Jobcenter, indem bestehende Lücken bedarfsorientiert adressiert werden. Ein Schwerpunkt ist dabei die Unterstützung benachteiligter Personengruppen, damit diese (wieder) auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuß fassen können. Dies geschieht durch die Förderung von Angeboten, deren Handlungsansätze in einem breiten partnerschaftlichen Beteiligungsprozess unter Federführung von SASJI erarbeitet werden. Eines der Angebote zur Beschäftigungsförderung, das aktuell bereits läuft, ist die Kofinanzierung von Förderungen für Beschäftigungsverhältnisse nach §16i SGB II; dieses soll Menschen im SGB II-Bezug an den Arbeitsmarkt heranführen und soziale Teilhabe ermöglichen. Der zweite Schwerpunkt der Arbeitsmarktstrategie – die Fachkräftegewinnung durch Ausbildung, Weiterbildung oder die Förderung von Quereinstiegen – hat ebenfalls zum Ziel, Menschen zur Aufnahme einer nachhaltigen existenzsichernden Beschäftigung zu befähigen

25. Welche konkreten Integrationsquoten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wurden in den letzten fünf Jahren im Jobcenter Bremen erreicht und wie bewertet der Senat diese im Vergleich zum Bundesdurchschnitt? Bitte aufschlüsseln nach Jahren.

Integrationsquoten (IQ) beziehen sich nicht nur auf die Aufnahme von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, sondern auch auf die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Selbstständigkeit. Die IQ misst die Zahl der Integrationen im Verhältnis zum durchschnittlichen Bestand an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die IQ wird regelmäßig durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit öffentlich ausgewiesen.

Tabelle 6: Integrationsquoten Jobcenter Bremen in Prozent

Integrationsquote von eLB	2021	2022	2023	2024	2025
Bremen	21,0	19,7	17,6	18,1	19,1
Bund	23,6	22,5	19,8	21,0	21,9

Für eine Bewertung der IQ des Jobcenters Bremen im Bundesvergleich sind die herausfordernden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Das Land Bremen weist im Bundesvergleich mehrere erschwerende Ausgangsbedingungen auf, wozu ein hoher Anteil von Schulabgänger:innen ohne Abschluss, eine niedrige Ausbildungsquote und eine

ausgeprägte Ein- und Auspendler:innendynamik mit entsprechendem Wettbewerb um Arbeitsplätze insbesondere mit Niedersachsen sowie eine überdurchschnittliche SGB-II-Quote gehören. Darüber hinaus ist die Frauenerwerbsquote im Land Bremen niedrig. Schließlich handelt es sich bei einem großen Anteil der Menschen im SGB-II-Bezug in Bremen um Langzeitarbeitslose, wovon viele mit arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zunächst auf die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt vorbereitet werden müssen.

Der Geschäftsführer des Jobcenters Bremen und die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven schließen jährlich Zielvereinbarungen ab. Diese enthalten insbesondere das Ziel, die Integration in Erwerbstätigkeit zu verbessern, was anhand der Kennzahl der Integrationsquote gemessen wird. Im Jahr 2025 konnte das Jobcenter Bremen das mit der Agentur für Arbeit vereinbarte Ziel erreichen. Der Senat bewertet dieses Ergebnis positiv, sieht jedoch weiterhin Steigerungspotenzial bei den Integrationsquoten.

26. Welche konkreten Zielvereinbarungen bestehen zwischen dem Senat, der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter Bremen hinsichtlich Bearbeitungszeiten, Integrationsquoten und Servicequalität?

Auf die Antwort zu Frage 25 wird verwiesen. Nach § 48b Abs. 1 Nr. 2 SGB II werden Zielvereinbarungen zwischen der Agentur für Arbeit und dem Geschäftsführer des Jobcenters abgeschlossen. Ein wesentliches Ziel ist neben der Verringerung der Hilfebedürftigkeit und der Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.

Ziele für die Bearbeitungsdauer von Anträgen werden durch die Agentur für Arbeit vorgegeben. Im Bereich des Controllings werden monatliche Auswertungen von Analysekenziffern zu Bearbeitungsdauern vorgenommen, ohne dass hierzu eine formale Zielvereinbarung mit dem Jobcenter Bremen abgeschlossen wird (siehe auch Antwort auf Frage 2).

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass das Jobcenter und die Träger weitere lokale Ziele vereinbaren. Allerdings können Zielvorgaben die Handlungsfreiheit im operativen Geschäft der Jobcenter einschränken. Daher sollten lokale Ziele nur bei besonders fokussierten oder politisch bedeutsamen Themen festgelegt werden.

In Bremen wurde erstmals 2019 eine trilaterale Zielvereinbarung zwischen der Kommune, der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter zur gendergerechter Integrations- und Förderpolitik abgeschlossen (ZV Gender), die jährlich angepasst wird. Die ZV Gender wird als Instrument für eine kontinuierliche Beobachtung und Verbesserung der Situation von Frauen im SGB II-Leistungsbezug eingesetzt. Bis 2024 war die Erhöhung der IQ von Frauen als ein Ziel definiert. Da sie mittlerweile als Bundesziel ausgewiesen ist, wird sie nunmehr nur nachrichtlich aufgenommen. Die konkreten Inhalte der ZV Gender 2026 werden derzeit noch zwischen dem Jobcenter Bremen und seinen Trägern abgestimmt.

Zudem werden zwischen dem Jobcenter Bremen und der Kommune jährlich Ziele über die kommunalen Leistungen im SGB II vereinbart.

Eine Zielvereinbarung zur Servicequalität besteht nicht. Die fachliche Qualität wird z.B. über bestehende Weisungen, deren Einhaltung systematisch überprüft wird und Fachaufsicht sichergestellt. Ergänzend dazu tragen Schulungen für Mitarbeitende – beispielsweise in den Bereichen Beratungskompetenz und interkulturelle Kompetenz – dazu bei, Leistungsberechtigte fachlich fundiert und adressatengerecht zu beraten sowie eine sachgerechte und anspruchskonforme Leistungsgewährung sicherzustellen.

27. Welche strukturellen Veränderungen hält der Senat für notwendig, um die durch die Beratungsstellen beschriebenen Probleme dauerhaft zu lösen und wurden bereits Maßnahmen umgesetzt oder befinden sich in Planung?

Ziel ist es, allen Leistungsberechtigten – insbesondere auch Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen – niedrigschwelligen Zugang zu den Leistungen und Unterstützungsangeboten des Jobcenters zu ermöglichen.

Die Arbeit im Jobcenter hat sich dabei stets an den bundesgesetzlichen Vorgaben zu orientieren. Als steuerfinanzierte Leistung ist es unerlässlich, dass Ansprüche nach dem SGB II vor einer Bewilligung umfassend geprüft werden. Die Kommune hat keine Zuständigkeit für die Aufsicht über die Feststellung bestimmter für die Leistung wesentlicher materieller Vorfragen, wie die Feststellung der Hilfebedürftigkeit nach § 7 SGB II. Diese liegt bei der Bundesagentur für Arbeit und dem BMAS als oberster aufsichtführende Behörde.

Um im gesetzlichen Rahmen kürzere Bearbeitungszeiten bei gleichzeitig hoher Arbeitsqualität zu erreichen, hält der Senat insbesondere eine stabile und gut qualifizierte Personalausstattung sowie ein grundsätzliches Vertrauen in die Arbeit der Mitarbeitenden im Jobcenter für unverzichtbar. Als kommunaler Träger setzt sich der Senat dafür ein, dass das Jobcenter im Rahmen des beschlossenen Personalhaushalts zügig mit kommunalem Personal verstärkt werden kann. Darüber hinaus engagiert sich der Senat auf Bundesebene für eine auskömmliche Ausstattung des Verwaltungskostenbudgets der Jobcenter, aus dem das Personal finanziert wird, um Umschichtungen aus dem Eingliederungstitel zu vermeiden.

Als Ergänzung der im Jobcenter vorgehaltenen Angebote, erachtet der Senat die Förderung von Beratungsstellen in den Bremer Quartieren als sehr sinnvoll. Gerade die sogenannte wohnortnahe „Offene Beratung“ für erwerbslose Menschen erfüllt eine wichtige Funktion vor Ort, auch für die Jobcenter, indem leistungsberechtigte Menschen dort unbürokratisch bei ihren Anliegen in Bezug auf Fragen zum SGB II und sonstigen Sozialleistungen und damit zusammenhängenden Anliegen Unterstützung bekommen. Diese unabhängigen, niedrigschwelligen „Clearingstellen“ im Quartier schaffen Vertrauen, dienen der ersten Klärung von Anliegen, der Information über (sozial- und arbeitsrechtliche) Rechte und Pflichten, der Unterstützung beim Strukturieren von Unterlagen und beim Vorbereiten von Gesprächen bei Behörden wie dem Jobcenter. Entsprechende Angebote von Beratungsträgern wurden bisher langjährig über den Europäischen Sozialfonds

gefördert und haben auch in der neuen Landesarbeitsmarktstrategie einen zentralen Stellenwert.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage zur Kenntnis.